



**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Rahmen einer Bürgerveranstaltung: 22.06.2016  
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf: 03.06.2016 – 01.07.2016

27.11.2018

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	<b>Verband Region Stuttgart</b>	15.06.2016	<p>Der Planung am nordwestlichen Ortsrand stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Die regionalplanerische Vorgabe von 55 Einwohnern pro ha für Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum wird erreicht.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist Wohnbaufläche ausgewiesen. Allerdings erscheint der Zuschnitt des Geltungsbereichs am nordöstlichen Rand des Baugebiets weder plausibel noch sachgerecht.</p> <p>Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Mit dem städtebaulichen Entwurf für den vorliegenden 4. BA wurde die projektierte Einwohnerdichte überprüft und mit über 56 EW/ha ermittelt.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Flurstücke 3412 und 3413 sind, obwohl es zweckmäßig erscheint, nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, da aufgrund des Vorkommens der Bechsteinfledermaus, dieser Abschnitt zunächst nicht realisiert werden soll.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 2 Wirtschaft u. Infrastruktur</b>	01.07.2016	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 - Umwelt- und der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>        Gem. § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daher ist auch der Bedarf an Neuweisung von Wohnbauflächen darzulegen. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind. Ausführungen zum Bedarf</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Im Flächennutzungsplan 2015 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang ist der Bereich als geplante Wohnbauflächen am Rappenberg enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 2 Wirtschaft u. Infrastruktur</p>		<p>an neuen Wohnbauflächen sind bislang nicht vorhanden und sollten - insbesondere vor dem Hintergrund der Beschränkung auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z) - noch ergänzt werden.</p> <p><b>Umwelt</b></p> <p><b>Naturschutz:</b> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Sicherung der Eigenentwicklung wurde im Laufe der vergangenen 20 Jahre der Großteil (&gt; 70 %) der gemeindlichen Baugrundstücke an Einheimische verkauft. Der letzte Bauplatzverkauf aus dem Gebiet „Rappenberg – 3.BA“ sowie aus Baulücken erfolgte 2011. Die Gemeinde hat im Jahr 2018 das Baugebiet „Berg – 1. Erweiterung“ mit 15 Bauplätzen ausgewiesen und erschlossen. Die Bauplätze wurden an einheimische, bauwillige Familien veräußert. Trotzdem stehen bis heute immer noch 46 Kirchberger Bürger/Familien auf die Bauplatzinteressenliste.</p> <p>Da der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung derzeit nicht gedeckt werden kann, kommt es vermehrt zu Abwanderungen in Nachbargemeinden, so dass die Eigenentwicklung stark eingeschränkt ist. Bei der Entwicklung dieses Gebiets, sieht die Gemeinde im Rahmen der Umlegung, vor, eine Bauverpflichtung von voraussichtlich 3-4 Jahren festzulegen, nach deren Nichteinhaltung die Grundstücke an die Gemeinde zurückfallen. Somit kann die Gemeinde zum Einen die Eigenentwicklung lenken und zum Anderen eine „Vorratshaltung“ verhindern.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Eingriff in den Biotopverbund wird durch die Ausweitung von Pflanzgeboten, insbesondere durch das der Gebietsrandeingrünung entlang der Nordgrenze des Bebauungsplans, minimiert. Die Gebietsrandeingrünung verbindet die Verbundflächen im Osten mit denen im Westen. Damit werden die Verluste des Streuobstes ersetzt und im Sinne des Biotopverbunds gehandelt. Des Weiteren werden durch die Ersatzmaßnahmen 2 bis 4 (Spielplatz Rappenberg/Wolfsgrube, Anlage Streuobstgebiet, Anlage Streuobst- und Bienenwiese) der Biotopverbund in der näheren Umgebung ausgeglichen.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 2 Wirtschaft u. Infrastruktur</b></p>		<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, 0711/904-15613, <a href="mailto:barbara.haas@rps.bwl.de">barbara.haas@rps.bwl.de</a> Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Denkmalpflege</b> Aus Sicht der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit können bei Beachtung der nachfolgenden Festsetzungen Bedenken zwar zurückgestellt werden. Der historische Flurname "Wolfgrube" im Geltungsraum weist jedoch auf möglicherweise hier ehemals bestehende historische Jagdeinrichtungen hin. Bodenfunde sind somit im Gesamtbereich zu erwarten, jedoch bislang nicht hinreichend zu lokalisieren. Wir bitten daher ausdrücklich um eine nachrichtliche Ergänzung der im Textteil (Punkt C.1 Bodendenkmale) genannten Hinweise, sowie die Übernahme der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG im Wortlaut: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für vorbereitende Arbeiten (Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen war eine Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die Bechsteinfledermaus gestellt und mit Schreiben vom 23.07.18 erteilt. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Textteil wird unter Punkt C.1 um diesen Wortlaut ergänzt. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 2 Wirtschaft u. Infrastruktur</b></p>		<p>Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planungsunterlagen, sowie spätere Baugenehmigungen wird gebeten. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711 904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p><b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben teilweise Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kennntnisnahme, Formblatt wurde bereits verwendet</p> <p>Kennntnisnahme, der Bitte wird nachgekommen</p>
3.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</b></p>	23.06.2016	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</p>		<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Planungsgebiet Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) den Untergrund. Diese werden bereichsweise von Löß mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets wird ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Neben den Modalitäten zur Erschließung und Bebauung sollte darin auch die Frage der Notwendigkeit objektbezogener Baugrundgutachten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ein entsprechender Hinweis zum Baugrund wird im Textteil unter Punkt C aufgenommen. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ein geotechnischer Bericht (Stand 03.05.2016) zur Erschließung wurde ausgearbeitet. Unter Punkt C wird darauf hingewiesen. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</b></p>		<p>beurteilt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt zum Teil in der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets der Gemeinde Kirchberg an der Murr für den Tiefbrunnen "Lerchenberg" (LUBW-Nr. 67). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lcirb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lcirb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet ist unter Punkt C.4 enthalten. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
4.	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	30.06.2016	<p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Kommunal Umweltschutz Vermessung und Flurneuordnung Landwirtschaft</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b><u>Kommunalamt</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p><b><u>Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Es bestehen grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fehlt. Es wird empfohlen, eine Berechnung anhand der Bewertungsliste der Ökokontoverordnung anzustellen. Ausgleichsmaßnahmen fehlen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Bearbeitung ist unzureichend. Eine Aufarbeitung der Thematik ist anhand beiliegender Arbeitshilfe (3-Stufenmodell, s. Anlage) möglich. Wir verweisen auf das Protokoll zur Besprechung vom 21.02.2013.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen erfolgten mit der Ausarbeitung des Entwurfs bzw. Grünordnungsplanes. Diese werden mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte gemäß der Arbeitshilfe (3-Stufenmodell). In diesem Zusammenhang fanden umfangreiche Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) statt. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Landratsamt Rems-Murr-Kreis</b></p>		<p>In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde wohl ermittelt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Ein Protokoll ist der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln, aus dem Methodik, Untersuchungsumfang und -ergebnisse der Prüfung hervorgehen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können im Einzelfall auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte beitragen. Die Verwendung des Formblatts „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG" wird für betroffene Arten dringend empfohlen (Rechtssicherheit - Empfehlung des Ministeriums Ländlicher Raum).</p> <p>Aufgrund fehlender Unterlagen ist eine naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nicht möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die exponierte Lage des Planungsgebiets bedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf geeignete Minimierungsmaßnahmen ist daher besonderer Wert zu legen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung wurde dem Amt für Umweltschutz nachgereicht. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: In der Fassung April 2018 der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Verwendung des Formblatts. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Das Artenschutzgutachten liegt der UNB zwischenzeitlich vor. Mit der Unteren Naturschutzbehörde fanden zudem umfangreiche Abstimmungen zum Vorgehen und zu notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände statt. Für die Bechsteinfledermaus liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) vor. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Ausweisung von Pflanzgebieten, insbesondere durch das der Gebietsrandeingrünung entlang der Nordgrenze des Bebauungsplans, minimiert. Des Weiteren erfolgen Ersatzpflanzungen für die Verluste der Streuobstwiesen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Zusätzlich bietet der Spielplatz Rappenberg/Wolfsgrube einen Sichtschutz zwischen der freien Landschaft und dem Wohngebiet. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Landratsamt Rems-Murr-Kreis</p>		<p>Bekannte Funde, Untersuchungsrahmen Der Untersuchungsraum ergibt sich aus den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den zu erwartenden Beeinträchtigungen (= Wirkraum). Die Bestandserfassung muss die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden, relevanten Arten erfassen. Bei streng geschützten Arten sind zudem Angaben zur lokalen Population erforderlich. Sind Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Planungsgebietes erforderlich, so sind diese Flächen dem Untersuchungsraum zuzuschlagen.</p> <p>Es sind bei der unteren Naturschutzbehörde zusätzlich zu den genannten Arten hinaus Vorkommen von folgenden Arten im Planungsraum bekannt: Goldammer, Gartenrotschwanz. Mit weiteren Arten (Zauneidechse, Wendehals, Neuntöter, Halsbandschnäpper und Steinkauz) ist laut unseren Experten zu rechnen. Es wird empfohlen, das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) als Grundlage für die Beurteilung des Habitatpotenzials zu verwenden.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Lerchenberg“. Daher sind bei Planung und Bauausführung die Hinweise des beigefügten Merkblattes „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“ zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Goldammer, Gartenrotschwanz und Zauneidechse wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Wendehals, Neuntöter, Halsbandschnäpper und Steinkauz wurden bei der durchgeführten Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen. Bei der Abschichtung des untersuchungsrelevanten Artenspektrums wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW zurückgegriffen <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Auf das Merkblatt wird im Punkt C.4 der Textteiles hingewiesen <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Landratsamt Rems-Murr-Kreis</p>		<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Das Vorhaben / die Ausweisung eines Wohngebiets ist in der Regel mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen des Vorhabens sind die Eingriffe zu ermitteln und angemessen zu kompensieren.</p> <p>Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. das Benehmen der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p> <p>Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet sollte nicht höher sein, als er in natürlicher Weise ab-</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in der Bilanzierung des Grünordnungsplanes erfasst und bewertet. Im Ergebnis kommt es zu einem Eingriff, welches über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ein Hinweis auf das Merkblatt wird unter Punkt C.2 des Textteiles aufgenommen. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Antrag auf Genehmigung der Entwässerung wird im Zuge der Erschließungsplanung beim Landratsamt gestellt <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind nur wasserdurchlässige Materialien zugelassen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Auf die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Landratsamt Rems-Murr-Kreis</p>		<p>fließen würde.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b></p> <p>Im Bereich der Ackerflurstücke 3432 bis 3439 fehlt ein südlicher Treppweg.</p>	<p>wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wird für den Teilbereich des Plangebietes, der an den Mischwasserkanal des Rappenberg III anschließt Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (Zisternen) unter Punkt B.6 des Textteiles vorgeschrieben. Für die übrigen Bereiche wird eine Empfehlung ausgesprochen. <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Vorentwurf für die Erschließungsplanung ist mit dem LRA bereits abgestimmt. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Flurstücke 3432 bis 3437 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Wolfsgrube“ Dieser weist die Flächen als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ aus. Die Umsetzung des Bebauungsplanes und damit die Anlage des Spielplatzes erfolgt im Zuge der Erschließung des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Flurstücke 3438 und 3439 sind künftig weiterhin über Flurstück 3430 erschlossen. Da die Flächen seit Jahren von einem Pächter bewirtschaftet werden, ist ein Wenden auf den Flächen auch ohne Treppweg möglich. <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Landratsamt Rems-Murr-Kreis</p>		<p>Die Pflanzung behindert die Ackerbewirtschaftung. Daher sollte im nördlichen Bereich des Baugebietes ein Feldweg vorgesehen werden. Ansonsten keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b></p> <p>Durch die geplante Bebauung werden ca. 3,8 ha Hektar, die derzeit überwiegend landwirtschaftliche genutzt werden (Streuobst/Ackerland) dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind zwingend anhand der Flurbilanz darzustellen (<a href="http://www.Flurbilanz.de">www.Flurbilanz.de</a>) und zu bewerten, um eine entsprechende Abwägung zu ermöglichen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planungen Bedenken.</p> <p>Bei der Planung von Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. des vorgezogenen Funktionsausgleiches durch die Neuanpflanzung von Streuobst bitten wir auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Durch die Überplanung mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die genannten Flurstücke teilweise als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die verbleibenden „Restflächen“ der Flurstücke 3432 bis 3437 sind weiterhin Bestandteil des BP „Wolfsgrube“ und stehen somit nicht mehr für eine langfristige Ackerbewirtschaftung zur Verfügung.</p> <p>Bei den Flurstücken 3438 bis 3440 ist es vertretbar, dass auf die weitere Anlage eines Feldweges verzichtet wird. Bei den Flurstücken 3447 bis 3449 ist bereits ein Feldweg vorhanden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, es wird davon ausgegangen das die Belange der Landwirtschaft im Zuge der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung abgeprüft wurden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für die Ausgleichsmaßnahmen werden unter anderem auch Ackerflächen herangezogen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Fläche im Randbereich eines Ackers, die als optimale Biotopvernetzung dient und mit Leitstrukturen angelegt werden soll. Darüber hinaus wird ein Ackergrundstück durch den Bebauungsplan in Kombination mit dem Bebauungsplan „Wolfsgrube“ isoliert, so dass es sich für eine Ackernutzung aufgrund der Größe nicht weiter eignet. Des Weiteren sollen Ackerflächen in der Murraue in Grünland umgewandelt werden. Damit wird ein Nähr- und Schadstoffeintrag sowie Bodenabtrag</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>bei Überschwemmungen ins Gewässer verhindert. Zusätzlich ist die Maßnahme für kommende geplante Entwicklungen an der Murr sinnvoll. Insgesamt wurde unter Berücksichtigung anderer Belange die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich gehalten.  <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
5.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	27.06.2016	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.                      Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten Sie folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:                      Die Telekom prüft zunächst die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.                      Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.                      Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Des Weiteren wird im Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:                      Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: es wird nicht als erforderlich erachtet, eine entsprechende Festsetzung in den BPlan aufzunehmen, da die Klärung dieses Sachverhalts im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>		<p>Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind damit bundesgesetzlich geregelt.                      Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht,                      Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.                      Selbstverständlich sind wir daran interessiert, eine unterirdische Verlegung in der Regel zu realisieren, wenn die Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit gegeben sind und uns dabei keine Mehrkosten entstehen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:                      Die Festsetzungen entfallen, da § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB unter Führung der Leitungen nur die Trassenführung versteht und somit das TKG vorrangig zu betrachten ist.  <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:                      Wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt  <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:                      Da projektierte Fahrbahnkanten und Grenzen nicht</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>		<p>Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird, Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an folgende Adresse richten: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest, PTI 21 Rosenbergstraße 59 74074, Heilbronn</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen</p>	<p>rechtskräftiger Bestandteil eines Bebauungsplanes sind bilden die Unterlagen keine Datengrundlage. Eine Abstimmung hat im Rahmen der Erschließungsplanung mit entsprechenden Unterlagen zu erfolgen. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ist im Rahmen der Erschließungsplanung in die Baubeschreibung der Ausschreibung aufzunehmen. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>		<p>(z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
6.	<b>Unitymedia BW GmbH</b>	13.06.2016	<p>vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme
7.	<b>AWG Rems-Murr</b>	06.06.2016	<p>Wir danken für die am 06.06.2016 hier eingegangenen Planunterlagen. Von Seiten der AWG bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu diesen Planungen.</p>	Kenntnisnahme
8.	<b>Städtereinigung Schäf GmbH</b>	14.06.2016	<p>Wir danken für die Überlassung der Unterlagen, erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen verkehrstechnischen Vorgaben für die Durchführung der Abfallentsorgung von jedem privaten oder öffentlichen Planungsbüro bei der Berufsgenossenschaft Verkehr, Bezirksverwaltung Wiesbaden, Technischer Aufsichts-</p>	



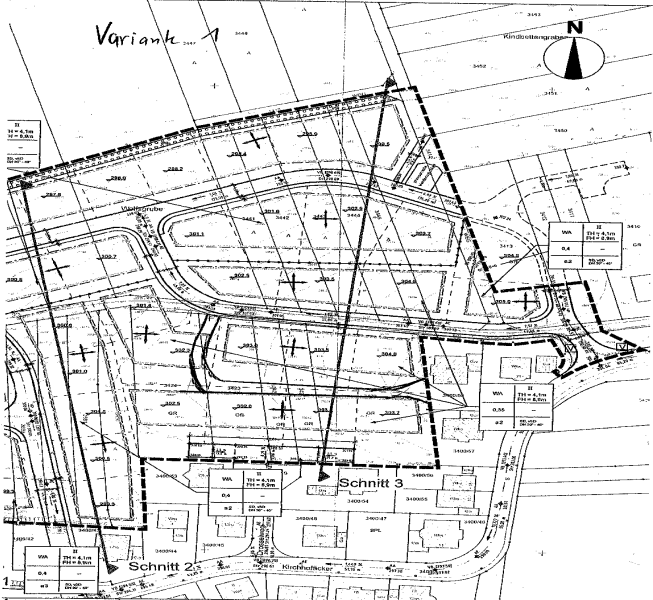
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Städtereinigung Schäf GmbH</b></p>		<p>dienst, Wiesbadener Straße 70, 65197 Wiesbaden eingeholt werden können. Dort stehen auch Aufsichtsbeamte für detailliertere Auskünfte zur Verfügung, welche über die erforderliche fachliche Legitimation verfügen. Sie erhalten daher anliegend die Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.</p> <p>Insbesondere ist zu beachten, dass Abfallsammelfahrzeuge grundsätzlich nicht mehr rückwärts in Straßen einfahren bzw. nicht wieder rückwärts aus ihnen herausfahren dürfen, es müssen also entsprechende Wendemöglichkeiten geschaffen werden, deren Abmessungen sich nach den allgemein geltenden Regeln richten. Zum Einsatz kommen heute ausschließlich mindestens dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Empfehlungen und Vorgaben der Berufsgenossenschaft Verkehr wurden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge ist nur zum Wenden notwendig.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
<p>9.</p>	<p><b>Stadt Backnang</b></p>	<p>28.06.2016</p>	<p>Rechts- und Ordnungsamt</p> <p>Verkehrsrechtliche Bedenken/Einwendungen:                  Die geringen Fahrbreiten (z.T. nur 5,49 m) und die geschwungene Straßengestaltung bedingen, dass das Parken im Straßenraum im projektierten Gebiet nur eingeschränkt möglich sein wird. Die Durchfahrt von Müllfahrzeugen könnte durch parkende Fahrzeuge behindert werden.</p> <p>Aus der Breite des Müllfahrzeuges zuzüglich der notwendigen Bewegungs- und Sicherheitsräume ergeben sich bei geradem Streckenverlauf folgende Anforderungen an die Verkehrsflächen: Begegnungsfall Pkw/Entsorgungsfahrzeug 5,50 m.</p> <p>Sind für den ruhenden Verkehr keine gesonderten Flächen (z.B. Parkstreifen) im Seitenraum vorgesehen, erfordert das zusätzlich bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen, z.B. die Anordnung von Halteverböten zur Verbesserung der Durchfahrt für die Müllfahrzeuge. Es wird daher angeregt, öffentliche Parkplätze außerhalb des Straßenraums in ausreichender Zahl vorzusehen.</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:                  Die Straßenbreiten werden überwiegend auf 6,0 m geändert.  <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:                  Es ist keine Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Durch den veränderten Straßenquerschnitt auf überwiegend 6,0 m Breite, ist ein Parken entlang des Straßenrandes möglich.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Stadt Backnang</b></p>		<p><u>Stadtplanungsamt</u> Der geplante Geltungsbereich ist Bestandteil der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang enthaltenen Flächen für die bauliche Entwicklung mit den laufenden Nummern 7-01, 7-03 und 7-04. Diese sind vollständig als Wohnbauflächen dargestellt. Die geplante Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.</p> <p><u>Stadtwerke Backnang</u> Versorgungsleitungen Gas liegen in den Bauabschnitten Rappenberg 1-3 vor. Die Versorgung mit Erdgas ist daher möglich und vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Wird in der Erschließungsplanung beachtet. Der Textteil enthält unter Titel C einen Hinweis zur Gasversorgung des Gebietes. <b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
<p><b>10.</b></p>	<p><b>Syna</b></p>	<p>27.06.2016</p>	<p>vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch die bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen aus der Bürgerschaft

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
11.	Bürger 1	09.06.2016 Telefonat	Der Eigentümer des Flurstücks 3413 fragt, wie er zukünftig in sein Rest-Flurstück, das außerhalb des Geltungsbereiches liegt, zufahren kann.	Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Da der südliche Bauplatz des Flurstücks so nicht bebaubar und zu vermarkten ist, wird die Zufahrt sicherlich über diese Fläche möglich sein bzw. über die nördliche Planstraße, die westlich des Flurstücks 3413 mit dem Bau einer provisorischen Wendepalte endet. Dies wird über eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt werde. <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b>
12.	Bürger 2	01.07.2016	<p>wie bekannt, liegt der Vorentwurf vom 02.05.2016 für den 4.BA Rappenberg zur Erörterung aus. Als Gemeinderat und direkter Anlieger möchte ich den nördlichen Bereich der Wendplatte im Drosselweg ansprechen.</p> <p>Gemäß dem aktuellen Entwurf, werden 4 Grundstücke über den Wendehammer Drosselweg angebunden. Zur Erschließung der beiden östlich und westlich gelegenen Grundstücke wurde ein „Galgen“ geplant. Aufgrund des abgesenkten Niveaus des Wendehammers um ca. 1,4 m gegenüber dem normalen Niveau schneidet diese Querverbindung (Galgen) hinter den Häusern Drosselweg 3 und 4 eine Schneise (mit senkrechter Wand) in das bestehende Gelände ein. Konkret an unserer nördlichen Grundstücksgrenze hätte dies eine Stützmauer mit einer Höhe von ca. 1,2 m zur Folge (vgl. Schnitt 3). Diese Planung tangiert uns einerseits persönlich, aber auch der eingeschnittene Galgen ist optisch nicht ansprechend. Ein weiteres Manko ist der scharfe, rechtwinklige Übergang zwischen Wendehammer und Galgen.</p> <p>Alternativ würden wir gerne an unserer Nordseite einen Streifen von 3-4 m erwerben. Mit der nördlichen Erweiterung könnte der Übergang Wendehammer Galgen abgerundet werden, bei Fortführung der Steigung schneidet</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Straßenführung wurde dahingehend abgeändert, daß auf eine Verlängerung des Drosselweges verzichtet wird und stattdessen von Norden über eine verschwenkte Straßenführung die angesprochenen Grundstücke nun erschlossen werden können. Der Drosselweg wird lediglich über eine fußläufige Verbindung an diese Planstraße angebunden werden. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Aufgrund der o.g. veränderten Straßenplanung wurden auch die Baufenster entsprechend angepasst. Berücksichtigt ist dabei ein möglicher Zukauf von Grund-</p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 2		<p>der Galgen weniger tief ins bestehende Gelände ein und es wirkt insgesamt harmonischer.</p> <p>Die geplanten EFH's dieser 4 Grundstücke nördlich der Wendepalte liegen ca. 0,8 m bis 1 m über dem natürlichen Gelände. Die EFH der 4 bestehenden Häuser am Drosselweg sind dem natürlichen Gelände angepasst oder sogar etwas tiefer. (Bsp: EFH Drosselweg 4, EFH=301,7 m natürliches Gelände an der nord-östlichen Grundstücksgrenze ca. 302,0 m). An der Schnittstelle 2.BA / 4.BA käme es durch die erhöhte EFH zu einem unschönen „Höhenunterschied“ zwischen alter und neuer Bebauung. Der abgesenkte Wendehammer verstärkt dieses Bild zusätzlich und das bei fast freier Südlage. Gemäß der geplanten Anbindung über den Wendehammer sollten diese 4 Gebäude an den bestehenden Bebauungsplan des 2.BA angelehnt werden. Aus Südan-sicht würden sich die 4 neu geplanten Häuser deutlich besser in das bestehende Bild einpassen.</p> <p>Die nördlich gelegene Häuserreihe würde ebenfalls da-von profitieren, so wäre hier eine größere Höhendifferenz nach Süden gegeben, wodurch die zweite Häuserreihe deutlich an Attraktivität gewinnt. In Summe gewinnen alle Angrenzer dieser 4 Grundstücke, aufgrund der unverbaubaren Lage nach Süden verliert auch die erste Häu-serreihe nichts an Attraktivität. Wir bitten daher die EFH dieser 4 Grundstücke auf das gegebene Niveau (ca. -0,8 m bis -1 m) abzusenken und aufgrund der Anbindung über BA 2 auch den Bebauungsplan von BA1+2 anzu-wenden.</p> <p>Es würde uns sehr freuen, wenn Sie bei der weiteren Planung unser Anliegen, die EFH's abzusenken berück-sichtigen könnten, sowie unseren Wunsch des Grund-stückerwerbs positiv bescheiden.</p>	<p>stücksflächen wie gewünscht. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Auch die vier bestehenden Gebäude haben eine festge-setzte EFH, welche 0,8-1,0m über dem bestehenden na-türlichen Gelände liegen. Die bislang festgesetzten EFH im Bereich dieser angren-zenden Bebauung wurden geprüft und gegenüber dem Vorentwurf nun um 0,5m abgesenkt. Somit wurde die städtebauliche Gestaltung im 4. BA ana-log fortgeführt. <b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p>
13.	Bürger 3	29.06.2016	<p>gem. § 3 (1) BauGB möchten wir zum o.g. Bebauungs-planverfahren fristgerecht eine Stellungnahme abgeben. Wir beantragen die Zufahrten der vier Bauplätze, nicht</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Straßenführung wurde dahingehend abgeändert, daß auf eine Verlängerung des Drosselweges verzichtet wird</p>

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
<p>noch Bürger 3</p>		<p>wie im Planverfahren ausgewiesen, über den Drosselweg erfolgen zu lassen, sondern über eine separate Straße vom Norden. Hierbei könnte es sich um eine reine Anliegerstraße (ohne Gehweg) handeln, ähnlich dem Amselweg. Zwei Skizzen hierzu sind beigefügt.</p>  <p>Anlage zum Schreiben von 29.6.2016          Hylger Landvermessung Raff          iche Bauvorschriften          schnitt"</p> <p>Proj.Nr: 2000          Maßstab 1 : 1.000          1 cm = 10 m</p> <p>Datum 02.05.2016          K M B</p> <p>Gründe:          Wie bereits auch schon andere Bewohner mitgeteilt haben, sind Parkmöglichkeiten nur beschränkt an der Straße im Wohngebiet vorhanden. Von diesem Problem waren wir Anwohner vom Drosselweg bisher nicht betroffen, da Besucher, ohne dass dies jemand störte, auf der Wendepalte parken konnten. Selbst Besucher von Anwohnern vom Kirchhofacker haben dies oft genutzt. Sollte die gesamte Länge der Wendepalte als Zufahrt für die Grundstücke dienen, wäre diese Parkmöglichkeit nicht</p>	<p>und stattdessen von Norden über eine verschwenkte Straßenführung die angesprochenen Grundstücke nun erschlossen werden können. Der Drosselweg wird lediglich über eine fußläufige Verbindung an diese Planstraße angebunden werden.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ergänzend zur geänderten Verkehrsführung ist hier darauf hinzuweisen, dass keine Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen vorgesehen ist. Durch den veränderten Straßenquerschnitt in diesem Bauabschnitt auf überwiegend 6,0 m Breite, ist ein Parken entlang des Straßenrandes möglich.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Bürger 3</p>		<p>mehr gegeben. Wir hätten im Drosselweg nur noch Platz für zwei Fahrzeuge zum Parken für Besucher, hätten aber zusätzlich mindestens vier Familien, die ebenfalls noch Parkplätze für Ihren Besuch bräuchten. Dieses Problem führt ganz sicher zum Ärger der Bewohner.</p> <p>Der zweite Grund wäre die hohe Lärm- und Schmutzbelastung während der Bebauung der Grundstücke, das sich ja doch über mehrere Jahre hinziehen kann. Das wir mit Baulärm für den nächsten Bauabschnitt rechnen müssen ist uns allen klar. Aber es ist doch etwas anderes wenn die Baulaster nur am Haus vorbeifahren, oder ob diese ständig in unsere kleine Straße hereinfahren dort beladen werden oder entladen werden. Würde die Anfahrt der Grundstücke über eine separate Straße erfolgen, wäre der Baulärm um ein vielfaches geringer, waren wir doch durch die späte Bebauung zweier Grundstücke in der Nähe schon sehr vom Baulärm und wartenden Betonlaster betroffen.</p> <p>Der nächste Grund wäre das Bereitstellen der Mülltonnen zur Leerung. Da von den neuen Anwohnern die Tonnen wohl nicht vor der Zufahrt bereitgestellt werden und diese auch nicht vor den Garageneinfahrten der Grundstücke mit der Hausnummer 3 und 4 abgestellt werden können, wäre die einzige Möglichkeit entweder rechts oder links der Straßeneinfahrt. Die Anwohner hätten somit keine Möglichkeit ihre eigene Mülltonne vor dem Haus abzustellen und wären gezwungen diese dem Nachbar vors Haus zu stellen. Das möchte wirklich niemand.</p> <p>Ein weiteres Problem wäre die Räumung von Schnee durch den Winterdienst. Bisher ist das Räumfahrzeug hochgefahren und hat den Schnee vor die Wendepalte geschoben. Wohin das Räumfahrzeug den Schnee schieben wird, weiß wahrscheinlich auch noch niemand. Neben all diesen Gründen kommt noch hinzu, dass un-</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Baulärm ist ärgerlich, aber er ist zeitlich begrenzt. Aufgrund der geänderten Verkehrsführung ist eine geringere Belastung durch Baufahrzeuge anzunehmen.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Prinzipiell ist die Wendeanlage für das Müllfahrzeug zum Wenden geeignet. Auch hier wird auf die geänderte Verkehrsführung hingewiesen (s.o.)  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Aufgrund der geänderten Verkehrsführung (s.o.) und der Erschließung der angesprochenen Grundstücke von Norden sind diese Problempunkte ausgeräumt.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>

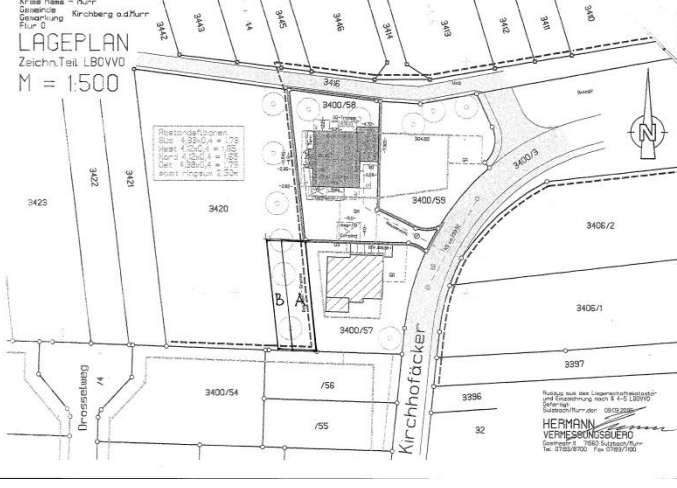
Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 3		<p>serer Ansicht nach die Grundstücke nicht wirklich attraktiv für Bauherren von Einfamilienhäusern sind. Die Zufahrt der Grundstücke erfolgt über die Südseite, wo doch jeder lieber seinen Garten hätte. Zudem muss noch eine Höhe vom über einem Meter ausgeglichen werden. Diese Probleme hätte der Bauherr nicht, wenn er von der Nordseite sein Grundstück erreichen könnte.</p>	<p>kungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
14.	Bürger 4	04.07.2016	<p>nachdem wir die Entwurfsplanung zum 4. Bauabschnitt Rappenberg im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung näher kennengelernt haben, möchten wir hiermit als direkte Anlieger (Flurstück 3400/58) unsere Interessen anmelden.</p> <p>Wir haben Interesse an der Westgrenze unseres Grundstücks einen Geländestreifen von ca. 2-4m des Grundstückes 3420 zu erwerben.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir darum, dass die Bauplätze in direktem Anschluss an unser Grundstück bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse an die bestehende Bebauung angepasst werden und deshalb auch nur eine 1-geschossige Bauweise vorgesehen wird.</p> <p>Wir freuen uns, wenn unsere Interessen berücksichtigt werden und stehen für ein Gespräch, bei dem wir unsere Anliegen besprechen können, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Aufgrund der o.g. veränderten Straßenplanung wurden auch die Baufenster entsprechend angepasst. Zudem wurde das Bebauungsplangebiet um die Grundstücke 3400/57, 3400/58 und 3400/59 erweitert. In diesem Zusammenhang wurden die Baufenster an die des 4. BA angebunden, so daß neben einem Grundstückszukauf auch eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen erfolgen kann.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhe sind im 2. BA dieselben, wie die nun im 4.BA direkt angrenzenden und die EFH ist zudem 0,5 m tiefer festgesetzt (dem Gelände-verlauf entsprechend). Somit ist lediglich die Zahl der Vollgeschosse von I auf II angehoben, was sich aber nur in der inneren Ausgestaltung, aber nicht auf die äußere Kubatur auswirkt.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
15.	Bürger 5	01.07.2016	<p>aus dem Mitteilungsblatt und durch die Informationsveranstaltung am 22.06.2016 haben wir vom Entwurf des Bebauungsplans für o.g. Bauabschnitt erfahren.</p> <p>Demnach wäre zu erwarten, dass sich an der Wendefläche am nördlichen Ende des Drosselweges vier Baugrundstücke anschließen werden. Das vorgesehene zulässige Maß der baulichen Nutzung im dortigen Baufenster mit Gebäudelängen bis 21 m und die dort geplan-</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es werden analog zu den bisherigen Bauabschnitten Festsetzungen zu Trau-/Firsthöhe und Geschossigkeit getroffen. Durch ergänzende Festlegung der EFH ist sicher gestellt, daß sich in die Nachbarbebauung einfügen-</p>



Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Bürger 5</p>		<p>te Erdgeschossfußbodenhöhe, bezogen auf das beste- hende Gelände, lassen den Schluss zu, dass Gebäude auf den genannten Grundstücken erheblich höher und größer werden können, als es die Bestandsbebauung vorgibt, zu welcher in betroffener Nachbarschaft auch unser Haus gehört. Somit wären Mehrfamilienhäuser durch den Bebauungsplan genehmigungsfähig.</p> <p>In unserer unmittelbaren Umgebung, insbesondere auch am Randbereich der Bestandsbebauung, stehen aus- schließlich Ein- bzw. Zweifamilienhäuser. Der Wechsel beim zulässigen Maß der baulichen Nutzung ändert den Gebietscharakter erheblich und würde möglicherweise zu von uns und unseren Nachbarn unerwarteten und unerwünschten Belastungen führen. Hierzu gehört ins- besondere auch die auffällige Verdichtung des Wohnge- biets.</p> <p>Deshalb appellieren wir an die Gemeinde, den Bebau- ungsplan an der Übergangszone zwischen altem und neuen Bauabschnitt so anzupassen, dass in diesem Bereich Häuser, die über die Größe von normalen Ein- oder Zweifamilienhäusern hinausgehen, nicht gebaut werden dürfen. Dies bedeutet aus unserer Sicht eine deutliche Absenkung der Erdgeschossfußbodenhöhe und/oder der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Hin- zu kommt ggf. die Reduzierung der höchstens zulässig- en Gebäudelängen.</p> <p>Des Weiteren wurde uns im Jahr 2004 bei Kauf unseres Grundstückes in Aussicht gestellt, dass der Drosselweg nach Norden voraussichtlich verschlossen bleiben wür- de. Mit Bezug darauf weisen wir darauf hin, dass die Zufahrt zu den neuen Grundstücken aus südlicher Rich-</p>	<p>de Gebäude entstehen können. Durch die etwas großzü- giger gewählten Gebäudelängen von 21m gegenüber 16m im Bestand lassen auch eine großzügigere Bebauung zu. Grundsätzlich soll aufgrund des dringenden Bedarfs nach Wohnraum auch die Möglichkeit zur verdichteteren Bau- weise im inneren Bereich des Baugebiets geschaffen wer- den.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Das Gebiet ist durchmischt mit ein- und zweigeschossigen Wohnbauten. Die Topografie und die Höhenfestsetzungen gestatten es in diesem Bereich, das Untergeschoss als Vollgeschoss auszubauen. Einer Durchmischung von ein – und zweigeschossigen Wohngebäuden ändert nicht den städtebaulichen Charakter eines Gebietes. Dieses verträgt auch Mehrfamilienhäuser. Die Höhenbeschränkung regu- liert die Größe.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswir- kungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die bislang festgesetzten EFH im Bereich dieser angren- zenden Bebauung wurden geprüft und gegenüber dem Vorentwurf nun um 0,5m abgesenkt. Somit wurde die städtebauliche Gestaltung im 4. BA ana- log fortgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Straßenführung wurde dahingehend abgeändert, dass auf eine Verlängerung des Drosselweges verzichtet wird und stattdessen von Norden über eine verschwenkte Straßenführung die angesprochenen Grundstücke nun</p>



Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 5		<p>tung eine wesentlich höhere Verkehrsbelastung des Drosselweges mit sich bringen würde, die so von uns als zusätzliche Belastung empfunden würde und die wir so nicht erwartet haben. Aus unserer Sicht ist deshalb für die neuen Grundstücke eine Zufahrt aus nördlicher Richtung zu bevorzugen, was im Übrigen die Nutzbarkeit der Grundstücke im Süden (Gartennutzung) verbessern würde.</p> <p>Wir möchten abschließend nicht unerwähnt lassen, dass wir eine weitere Bebauungsplanung Kirchbergs in sinnvollen Maßen, auch in unserer Nähe, nicht ablehnen, wünschen uns aber die Anerkennung unserer Belange. Hierzu gehört die Tatsache, dass Käufer neuer Grundstücke eine Wahl über die Art und das Maß der möglichen Bebauung in der Nachbarschaft durch Ihre Kaufentscheidung haben, die bereits ansässigen Hauseigentümer jedoch nicht!</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unsere Einwendungen bei Ihren Beratungen entsprechenden Eingang finden und freuen uns über eine entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.</p>	<p>erschlossen werden können. Der Drosselweg wird lediglich über eine fußläufige Verbindung an diese Planstraße angebunden werden.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Mit dem städtebaulichen Gesamtkonzept wurde die Bebauung des Rappenbergs bereits im Jahr 2008 geplant. Mit Entwicklung des Gebietes wurde dieses Konzept an den Erfordernissen der Zeit, an Bedürfnisse und Ansprüche angepasst. Städtebauliche Grundsätze änderten sich aber nicht.</p> <p>Die Umsetzung des vierten Teilabschnitts erfolgt auf dieser Grundlage.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
16.	Bürger 6	27.06.2016	<p>nach Einsicht der vorläufigen Neuaufteilung der zu bebauenden Flächen im vierten Bauabschnitt Rappenberg, möchten wir als direkte Anwohner (Flurstück 3400/57) unser Interesse an einem Teilstück des Flurstücks 3420 anmelden.</p> <p>In der beiliegenden Planskizze haben wir unsere Wunschgrundstücke (A-Version und B-Version) eingezeichnet. Wir weisen darauf hin, dass wir an einer Bebauung der Fläche nicht interessiert sind und somit die Bäume als Ausgleichsfläche erhalten bleiben. Es würde uns freuen, wenn unser Vorschlag bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnte.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Neben der geänderten Straßenführung wurde das Bebauungsplangebiet um die Grundstücke 3400/57, 3400/58 und 3400/59 erweitert. In diesem Zusammenhang wurden die Baufenster an den 4. BA angebunden, so dass neben einem Grundstückszukauf auch eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen erfolgen kann.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der derzeitige Grundstückszukauf lässt es nicht zu die Bäume auf dem Flurstück 3420 zu erhalten. Eine Ausweitung von Pflanzbindungen im Bebauungsplan kann demnach nicht erfolgen.</p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>noch Bürger 6</p>			<p>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
<p>17.</p>	<p>Bürger 7</p>	<p>28.06.2016</p>	<p>nachdem wir uns am vergangenen Mittwoch während der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs für die weitere Bebauung Rappenberg informieren konnten, möchten wir uns nun schriftlich wie folgt zum Sachverhalt des vorgestellten Entwurfs äußern.</p> <p>Wir stellen fest, dass die Veränderung des Wendehammers im Drosselweg als Zufahrtsstraße zu den hinteren Baugrundstücken zum Zeitpunkt unseres Grundstückkaufs Drosselweg 3 nicht geplant oder in irgendeiner Weise angedeutet war. Unsere Kaufentscheidung beruhte darauf, in einer verkehrsberuhigten Zone wohnen zu können.</p> <p>Erst kürzlich haben wir unsere Grundstücksgrenze auf der Nordseite fertiggestellt und eine Mauer anlegen lassen, die gegen das höher gelegene natürliche Geländeneiveau abstützt, in der Annahme, dass insbesondere die Abböschung zum Wendehammer bestehen bleibt. Sollte an der nördlichen Seite des Wendehammers eine Öffnung und hintere Querstraße ergänzt werden, würde</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Straßenführung wurde dahingehend abgeändert, dass auf eine Verlängerung des Drosselweges verzichtet wird und stattdessen von Norden über eine verschwenkte Straßenführung die angesprochenen Grundstücke nun erschlossen werden können. Der Drosselweg wird lediglich über eine fußläufige Verbindung an diese Planstraße angebunden werden.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Da der Drosselweg lediglich über eine fußläufige Verbindung an die nördliche Planstraße angebunden wird und der bisher im Vorentwurf dargestellte Ausbau somit entfällt, wird die angesprochene Mauer im Rahmen der Erschließungsarbeiten nicht berührt.</p> <p><b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>noch Bürger 7</b></p>		<p>dies bedeuten, dass aufgrund des Geländeunterschieds unsere Mauer wieder abgebaut werden oder ein Geländestreifen entlang unserer Mauer bestehen bleiben müsste.</p> <p>Der Entwurf würde ermöglichen, dass zweigeschossige Doppel- und Reihenhäuser oder gar Mehrfamilienhäuser gebaut werden können, was nicht in das vorhandene Bild von eingeschossigen Einfamilienhäusern passt. Vielmehr würde, wie wir meinen, eine Art „Hinterhof-Atmosphäre“ entstehen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Querstraße sehen wir in der Praxis weitere Nachteile. Da die Querstraße keine Wendemöglichkeit bietet, ergibt sich für die seitlich befindlichen Grundstücke eine Einbahnstraße oder aber die Notwendigkeit, eine Wendemöglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück zu schaffen. Insbesondere bei hohem Besuchsaufkommen würde zwangsläufig die Wendeplatze als bequeme Parkmöglichkeit missbraucht werden. Zwar müssen alle Grundstückseigentümer ausreichend Stellplätze aus baurechtlicher Anforderung heraus einplanen. Wie jedoch an zahlreich parkenden Autos entlang der Straßen zu sehen ist, reichen diese in der Praxis nicht aus.</p> <p>Auch die Schneeräumung im Winter und das Abstellen der Mülltonnen sind ungelöste Aspekte. Bislang wird im</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Das Gebiet ist durchmischt mit ein- und zweigeschossigen Wohnbauten. Die Topografie und die Höhenfestsetzungen gestatten es in diesem Bereich, das Untergeschoss als Vollgeschoss auszubauen. Einer Durchmischung von ein – und zweigeschossigen Wohngebäuden ändert nicht den städtebaulichen Charakter eines Gebietes. Dieses verträgt auch Mehrfamilienhäuser. Die Höhenbeschränkung reguliert die Größe.</p> <p>Die bislang festgesetzten EFH im Bereich dieser angrenzenden Bebauung wurden geprüft und gegenüber dem Vorentwurf nun um 0,5m abgesenkt. Somit wurde die städtebauliche Gestaltung im 4. BA analog fortgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ergänzend zur geänderten Verkehrsführung ist hier darauf hinzuweisen, daß keine Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen vorgesehen ist. Durch den veränderten Straßenquerschnitt in diesem Bauabschnitt auf überwiegend 6,0 m Breite, ist ein Parken entlang des Straßenrandes möglich.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Aufgrund der geänderten Verkehrsführung (s.o.) und der</p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 7		<p>Winter der Schnee einfach an der Abböschung zusammengesoben. Wohin wird künftig der Schnee geräumt und wie wird die Querstraße in die Schneeräumung eingebunden? Die Mülltonnen von mindestens vier Familien werden sich an der Wendeplatte ansammeln, weil das Müllfahrzeug nicht in die Querstraße einfahren wird. Zusammenfassend sind wir gegen eine Veränderung des Wendehammers und möchten auf eine Lösung mit Anliegerstraße vom Norden her plädieren. Der Grünstreifen am Wendehammer und die Gartenanlagen der hinteren Grundstücke würden ein deutlich gefälligeres Bild ergeben, was ja ursprünglich auch so geplant war.</p> <p>Bezüglich der EFH der hinteren Grundstücke finden wir, dass ein niedrigeres Niveau ausreichend wäre und dem natürlichen Geländeverlauf besser entsprechen würde.</p> <p>Schließlich möchten wir noch den Wunsch äußern, an der Westgrenze unseres Grundstücks einen Streifen von z.B. zwei Metern dazu zu kaufen. Wir würden uns freuen, wenn sich die Gemeinde mit unseren Anregungen auseinandersetzt.</p>	<p>Erschließung der angesprochenen Grundstücke von Norden sind diese Problempunkte ausgeräumt. Prinzipiell ist die Wendeanlage für das Müllfahrzeug zum Wenden geeignet.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die bislang festgesetzten EFH im Bereich dieser angrenzenden Bebauung wurden geprüft und gegenüber dem Vorentwurf nun um 0,5m abgesenkt. Somit wurde die städtebauliche Gestaltung im 4. BA analog fortgeführt.  <b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Aufgrund der o.g. veränderten Straßenplanung wurden auch die Baufenster entsprechend angepasst. Berücksichtigt ist dabei ein möglicher Zukauf von Grundstücksflächen wie gewünscht.  <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt</b></p>
18.	Bürger 8	14.06.2016	<p>auf der vor kurzem in Kirchberg stattgefundenen Leistungsschau konnten wir Einblick in die Pläne für den nächsten Bauabschnitt im Gebiet Rappenberg nehmen.</p> <p>Leider konnten wir im Finkenweg keine geplanten öffentlichen Parkplätze vorfinden. Wir möchten hiermit unsere äußersten Bedenken über eine vorhersehbare, gravierend schlechte Parksituation in der Zukunft äußern. Schon heute ist die Parksituation oft nicht zufriedenstellend — besonders bei Familienfesten mit vielen Besu-</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es ist keine Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Durch den veränderten Straßenquerschnitt auf überwiegend 6,0 m Breite, ist ein Parken entlang des Straßenrandes möglich. Zudem sind im Umkreis von 150 -200 m eine Vielzahl von</p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 8		<p>chern - und das, obwohl noch gar nicht alle Plätze bebaut sind und somit hier und da noch auf den Gehweg geparkt wird.</p> <p>Das bisherige Baugebiet wurde unserer Ansicht nach sehr schön geplant doch wir fürchten, dass dieser schöne Anblick durch kreuz und quer geparkte Autos nicht nur optisch sondern auch für evtl. benötigte Einsatzfahrzeuge zum Ärgernis werden könnte.</p> <p>Deshalb möchten wir Sie dringlichst bitten, im Finkenweg noch ein paar öffentliche Stellplätze einzuplanen.</p> <p>Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und freuen uns auf hoffentlich positive Nachrichten von Ihnen.</p>	<p>öffentlichen Stellplätzen vorhanden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Bei einer Straßenbreite von 6,0 m, ist Begegnungsverkehr für alle Fahrzeuge einschl. Rettungsgassenbreite (&gt;3,05 m) sichergestellt. Auch bei einer Straßenbreite von 5,5 m ist eine Begegnungsverkehr PKW/PKW sichergestellt. Im Umkreis von 150 -200 m ist eine Vielzahl von öffentlichen Stellplätzen vorhanden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p>
19.	Bürger 9	18.07.2016	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung möchten wir die Chance nutzen und unsere Anregung zu den derzeitigen Planungen geben.</p> <p>Da der Finkenweg normal breit für eine Wohnstraße ist und alle bebauten Grundstücke Garagen und private Stellplätze entlang der Grundstücksgrenze zur Straße hin haben, sind die öffentlich nutzbaren Stellplätze sehr rar. Bis jetzt sind noch nicht alle Grundstücke bebaut, so dass das Parken entlang der unbebauten Grundstücke noch möglich ist. Werden auf den letzten Grundstücken im Finkenweg jedoch auch noch Gebäude mit den erforderlichen privaten Stellflächen für Pkw erstellt, ist für Besucher kaum noch ein Parken möglich. Daher fordern wir die Erstellung von öffentlichen Stellplätzen, wie sie z.B. am Rappenberg kurz vor der Abzweigung zum Vogelsang erfolgt ist. Der derzeitige Wendehammer würde sich hier gut anbieten und stellt ja auch „die Mitte“ des zukünftigen Finkenwegs dar.</p> <p>Insbesondere da weitere Grundstücke für den Wohnungs- / Geschossbau bereitgestellt werden sollen, wäre es schön, wenn ein Spielplatz im Planungsbereich vorgesehen wird.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es ist keine Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Durch den veränderten Straßenquerschnitt auf überwiegend 6,0 m Breite, ist ein Parken entlang des Straßenrandes möglich. Auch bei einer Straßenbreite von 5,5 m ist eine Begegnungsverkehr PKW/PKW sichergestellt. Zudem sind im Umkreis von 150 -200 m eine Vielzahl von öffentlichen Stellplätzen vorhanden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</b></p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ein Spielplatz ist im nördlichen Anschlussbereich des 4. Bauabschnittes vorgesehen. Der Bebauungsplan „Wolfsgrube“ (Rechtskraft 20.08.2009) liefert die planungsrecht-</p>

Nr.		Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	noch Bürger 9			liche Grundlage. Die mit Umsetzung im Zuge der Erschließung dieses 4. Bauabschnittes vorgesehen. <b>Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt.</b>